

Satzung

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Geschäftsjahr

§ 3 Zweck des Vereins

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

§ 5 Mittelverwendung

§ 6 Verbot von Begünstigungen

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Beiträge

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

§ 13 Kassenprüfung

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Die Tonne bleibt leer!“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ort Siegburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 51570 Windeck.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jedes Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend am Tag der Vereinsgründung und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke auf überkonfessioneller und übernationaler Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es, die Ressourcenverschwendung zu minimieren und Güter des täglichen Bedarfs vor der Vernichtung zu bewahren, indem diese bedürftigen Menschen zur Nutzung bzw. zum Verbrauch unentgeltlich zugeführt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die kostenlose Abholung von Gütern des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittel, Kosmetika und Hygieneartikel von verschiedenen Händlern, Betrieben oder sozialen Einrichtungen, durch ihre Mitglieder und durch die unentgeltliche Verteilung dieser an bedürftige Menschen und Institutionen.

Die Arbeit von „Die Tonne bleibt leer! e.V.“ zeichnet sich aus durch Wertschätzung der Lebensmittel, bzw. Güter des täglichen Bedarfs sowie der Menschen unabhängig von Nationalität, kultureller Herkunft und religiöser Überzeugung.

„Die Tonne bleibt leer!“ achtet die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder kann jede natürliche Person oder juristische Person werden.
Fördermitglied von „Die Tonne bleibt leer! e.V.“ kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange des Vereins materiell und/oder ideell unterstützt.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beiträge

Der Vorstand des Vereins entscheidet ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag festzusetzen ist. Eine Erstattung des Beitrages findet auch bei unterjährigem Ausscheiden weder ganz noch teilweise statt.

Eine Erhebung von Sonderumlagen mit einer Obergrenze von 10% des Jahresbeitrages sind zulässig.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer:innen;
- Beschlussfassung über eine Neufassung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung beginnt regelmäßig mit der Wahl des:der Versammlungsleiters:in.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem:der 1. und 2. Vorsitzenden und
- dem:der 1. Kassierer:in.

Zum erweiterten Vorstand gehören

- der:die 1. Schriftführer:in,
- der:die 2. Schriftführer:in,
- der:die 2. Kassierer:in sowie
- ein:e Beisitzer:in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Der Gründungsvorstand wird auf drei Jahre festgesetzt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand dürfen nur die Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindesten zwei Jahre aktiv im Verein tätig waren.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer:innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

§ 15 – Inkrafttreten

Absatz 1

Sofern Teile dieser Satzung der gültigen Gesetzgebung widersprechen, werden sie durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen ersetzt. Der Rest der Satzung bleibt hiervon unberührt.

Absatz 2

Diese Satzung wurde am 24.02.2021 beschlossen und wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.